



Allgemeine Informationen Zur Anzeige nach dem Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

Anzeige-Pflicht:

Gaststättengewerbe (darunter fällt auch die Abgabe von Speisen und Getränken auf dem Stadtfest) **sind spätestens 4 Wochen vorher bei der Stadt Buchholz i.d.N. anzuzeigen. Dies gilt auch für kurzfristige Veranstaltungen, bei denen Getränke ausgeschenkt werden (z.B. Verzehrstände auf dem Stadtfest, Vereinsfeiern).**

→ **Gaststättenanzeige SPÄTESTENS 4 Wochen vor Stadtfestbeginn!**

Welche Unterlagen werden benötigt?

-Die vollständig ausgefüllte Anzeige eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 und 4

- Um eine Identitätsprüfung zu ermöglichen, sollten Sie bei persönlicher Anzeigeerstattung folgende Dokumente mit sich führen und auf Verlangen vorlegen:

Personalausweis oder ein vergleichbares Personaldokument

WICHTIG!

Falls in dem Gaststättenbetrieb bzw. beim Stand auf dem Stadtfest Buchholz **ALKOHOLISCHE GETRÄNKE** ausgeschenkt werden sollen, sind folgende weitere Unterlagen erforderlich:

1. Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, Belegart 0 (zu beantragen beim Bürgerbüro)
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO), Belegart 9 (zu beantragen beim Bürgerbüro)

Kosten: Gebühr Gaststättenanzeige: 22,50 EUR

zzgl. Bei Alkoholausschank:

Führungszeugnis: 13,- EUR,

Auszug Gewerbezentralregister: 13,- EUR.

Alkoholprävention:

Mit dem neuen Gesetz wird auch der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs mehr Gewicht verliehen: es muss mindestens ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das - bezogen auf den Preis je Liter - günstiger ist als das preiswerteste alkoholische Getränk. Außerdem darf an erkennbar Betrunkene kein Alkohol ausgeschenkt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen im Fachdienst Gewerbe- und Ordnungswesen Herr Block unter folgenden Kontaktmöglichkeiten gerne zur Verfügung:

Telefon: 04181/ 214-230

Fax: 04181/ 214-8230

E-Mail: Finn.Block@buchholz.de